

**AUSSEN**  
**SOZIALGERICHT HALLE**



Aktenzeichen:  
**S 2 KR 257/05**

**BESCHLUSS**

**in dem Rechtsstreit**

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Bernd Kaletta  
- Rentenberater -,  
Olvenstedter Straße 14,  
39108 Magdeburg

**gegen**

Innungskrankenkasse gesund plus,  
vertr. d. d. Vorstand,  
Umfassungsstr. 85,  
39124 Magdeburg

- Beklagte -

Die 2. Kammer des Sozialgerichts Halle hat ohne mündliche Verhandlung am 24. März 2006 durch die Vorsitzende, Richterin Dr. Waßer, beschlossen:

*Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.*

**Gründe:**

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 12.01.2005 die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge. Mit Schreiben vom 27.01.2005 bat die Klägerin um eine Mitteilung, da sie noch keinerlei Reaktion seitens der Beklagten erfahren habe. Mit weiterem Schreiben vom 06.09.2005 erinnerte die Klägerin nochmals an ihren Erstattungsantrag und wies auf die Regelung des § 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz hin.

Am 19.09.2005 veranlasste die Beklagte die Beitragserstattung mit der Angabe des Verwendungszweckes „Beitragserstattung ATZ“. Der Betrag wurde der Klägerin am 20.09.2005 gutgeschrieben.

Am 04.10.2005 erhob die Klägerin beim Sozialgericht Halle eine Untätigkeitsklage. Nachdem auch der Prozessbevollmächtigte der Klägerin von der Beitragserstattung Kenntnis erlangt hatte, begehrte er noch einen entsprechenden Erstattungsbescheid. Dieser wurde mit Datum vom 07.11.2005 erlassen.

Die Beteiligten streiten nunmehr über die Frage der Kostentragung.

Nach § 193 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders beendet.

Bei Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Klage- oder Rechtsmittelrücknahme, angenommenes Anerkenntnis, übereinstimmende Erledigungserklärung entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage. Das Gericht hat jedoch alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Nach dem Veranlassungsprinzip kann insbesondere berücksichtigt werden, wer Anlass für die Klageerhebung gegeben hat.

Die Untätigkeitsklage ist nach § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG nach Ablauf der Sperrfrist von 6 Monaten zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Ein zureichender Grund für die eingetretene Verzögerung liegt nicht darin, dass der Beklagten erst am 19.04.2005 die Durchführungshin-

weise zur Beitragserstattung des IKK Bundesverbandes bzw. des Bundesministeriums des Inneren vorlagen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum die Beklagte vom Vorliegen der Durchführungshinweise am 19.04.2005 nochmals über 6 Monate bis zur Bescheiderteilung am 7.11.2005 benötigte. Wenn die Beklagte in angemessener Frist nach Vorliegen der Durchführungshinweise gehandelt hätte, hätte die Untätigkeitsklage vermieden werden können.

Die Untätigkeitsklage war auch nicht dadurch unzulässig, dass die Beitragserstattung am 20.09.2005 auf dem Konto der Klägerin einging. Nach den Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist davon auszugehen, dass sich die Klägerin in dieser Zeit im Urlaub befand und ihr daher der Eingang auf ihrem Konto nicht unmittelbar zur Kenntnis gelangt sein dürfte. Sie musste auch nicht damit rechnen, dass die Beklagte die Beiträge auf ihr Konto erstattet, ohne einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Die Klägerin hatte einen Prozessbevollmächtigten beauftragt, so dass die Beklagte sich nach § 13 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (SGB X) an diesen zu wenden hatte. Die Klägerin durfte daher ihren Bevollmächtigten vor Antritt ihres Urlaubs anweisen, eine Untätigkeitsklage zu erheben, wenn und solange noch kein Bescheid seitens der Beklagten beim Prozessbevollmächtigten eingegangen war. Mit Schreiben vom 06.09.2005 war der Beklagten ausdrücklich mitgeteilt worden, dass Untätigkeitsklage erhoben werde, wenn über den Antrag nicht bis zum 20.09.2005 entschieden sei.

Aufgrund dieses Sachverhaltes ist es angemessen, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen **Beschluss** ist nach § 172 Abs. 1 SGG die **Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt** möglich.

Die **Beschwerde** ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Halle  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 55, 06141 Halle)

**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die **Beschwerdefrist** ist auch gewahrt, wenn die **Beschwerde** innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hilft das Sozialgericht Halle der **Beschwerde** nicht ab, so legt es diese dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt in Halle zur Entscheidung vor.

gez. Dr. Waßer  
Richterin

**Ausgefertigt: 09. MAI 2006**

*[Handwritten signature]*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

